

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1370 — Peugeot/Credipar)**

(98/C 384/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. Dezember 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97<sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Peugeot SA erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Credipar, einem Gemeinschaftsunternehmen mit Sovac, durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Peugeot SA: Autoerzeuger, Autoausstattung und Fahrzeugfinanzierung,
  - Credipar: Kredit, Leasing, operated Leasing von Autos, die von Peugeot und Citroën verkauft werden.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1370 — Peugeot/Credipar, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.